



Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin

**Vergabeinformation  
zur  
Ausschreibung im Offenen Verfahren „Vertrieb,  
Versand und Lagerung von Publikationen der  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“**

Datum: 03.02.2026

## Einführung

- ... über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Sitz in Dortmund, Standorten in Berlin und Dresden sowie einer Außenstelle in Chemnitz.
- Sie unterstützt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Sie analysiert die Arbeitssicherheit, die Gesundheitssituation und die Arbeitsbedingungen in Betrieben und Verwaltungen und entwickelt Problemlösungen.
- Die BAuA hat ein breites Aufgabenspektrum. Es umfasst u.a.:
- die Beratung und Unterstützung des BMAS
- die Durchführung von Eigen- und Fremdforschungsprojekten in den verschiedenen Bereichen des Arbeitsschutzes (physische und psychische Belastungen von Arbeitnehmern, arbeitsbedingte Erkrankungen, epidemiologisch-arbeitsmedizinische Fragestellungen, Gefahrstoffe, Ergonomie, betrieblicher Arbeitsschutz usw.)
- die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach dem Chemikaliengesetz (Durchführung des Zulassungsverfahrens im Bereich der Biozide, Durchführung des nationalen REACH-Verfahrens im Bereich der Industriechemikalien)
- die Information und Beratung von Betrieben sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (u.a. durch ein Call-Center)
- den Betrieb der „DASA – Arbeitswelt Ausstellung“ mit einer Ausstellungsfläche von 13.000 qm zur Information über die menschengerechte Gestaltung der Arbeitswelt. Die DASA, eingebunden in die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, ist ein erlebnisreicher Bildungsort. Sie informiert über die Arbeitswelt und ihren Stellenwert in der Gesellschaft. Neben dem erlebnisreichen Angebot verfolgt die DASA das Ziel, den Arbeitsschutzgedanken in die ganzheitliche Beantwortung der Fragen von Wettbewerbsfähigkeit, Sozialverträglichkeit und Nachhaltigkeit einzubeziehen und dafür eine überzeugende, für die Zukunft tragfähige Perspektive anzubieten.

Wenn Sie sich einen Eindruck über die Aktivitäten der DASA und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin machen möchten, besuchen Sie bitte unsere Internet-Seiten

[www.baua.de](http://www.baua.de) und [www.dasa-dortmund.de](http://www.dasa-dortmund.de)

## Kapitel 1.0 Hinweise zur Ausschreibung

- ① Bitte beachten Sie bei der Angebotserstellung die nachstehenden Verfahrensbestimmungen und Hinweise. Sie sollen Ihnen dabei helfen, ein strukturiertes und vollständiges Angebot vorzulegen und Fehler bei der Angebotserstellung, die unter Umständen sogar zum Ausschluss eines Angebotes führen können, zu vermeiden.

### 1.1 Ausschreibungsgegenstand, Verfahrensart und Vergabestelle

#### Ausschreibungsgegenstand:

Vertrieb, Versand und Lagerung von Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Einzelheiten zum Ausschreibungsgegenstand entnehmen Sie bitte **Kapitel 4 – Leistungsbeschreibung**

#### Verfahren:

Die Leistung wird im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

#### Vergabestelle:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Gruppe Z 4 b „Haushalt und Beschaffung“  
Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25  
44149 Dortmund

E-Mail: [vergabestelle@baua.bund.de](mailto:vergabestelle@baua.bund.de)

### 1.2 Grundsätzliche Bestimmungen

#### 1.2.1 Ausschluss des Angebots gemäß § 57 VgV

- 1 Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt; es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten - § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV.
- 2 Die Angebote müssen alle geforderten oder nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, sonst werden sie vom Verfahren ausgeschlossen - § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV.

- 3 Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, anderenfalls wird Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen - § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV.
- 4 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots - § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV.
- 5 Nicht zugelassene Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen - §57 Abs. 1 Nr. 6 VgV.

### **1.2.2 Grundsätzliche Bestimmungen**

- 1 Jegliche Kommunikation – und dazu gehören auch Bieterfragen - mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist in deutscher Sprache zu führen und erfolgt ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes - [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) .  
Bitte registrieren Sie sich hierzu auf der e-Vergabeplattform.
- 2 Ergänzende oder berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen Bietern über die e-Vergabe-Plattform des Bundes mitgeteilt.
- 3 Enthalten die Vergabeunterlagen Ihrer Auffassung nach Unklarheiten, informieren Sie bitte unverzüglich und **vor** Angebotsabgabe schriftlich die Vergabestelle.
- 4 *Es gelten die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – ZAV-BAuA – Anlage 6*
- 5 Die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der e-Vergabe-Plattform des Bundes (insbesondere die Nutzungsvoraussetzungen für Bieter) sind zu beachten ([www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de))
- 6 Notwendige Hinweise oder Erläuterungen sind in freier, aber möglichst knapper Form auf gesonderter, gekennzeichneter Anlage abzufassen.
- 7 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8 Die angegebenen Preise sind Komplettpreise, d.h. sie müssen sämtliche Kosten, die mit der Leistung des Bieters im Zusammenhang stehen und auch alle Nebenkosten enthalten. Alle Preise sind Netto-Preise und in der Währung EURO anzugeben.

### **1.3 Die elektronische Vergabe (e-Vergabe)**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin nutzt für ihre Ausschreibungen die elektronische Vergabe des Bundes - e-Vergabe -. So auch in diesem Verfahren. Bitte lesen Sie die „Informationen zur elektronischen Angebotsabgabe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ – Anlage 5. Hier finden Sie alles Wissenswerte – u.a. Registrierung, Angebotsabgabe, Bieterfragen etc. – über die e-Vergabe. Bitte machen Sie unbedingt Gebrauch davon und registrieren Sie sich anschließend auf der e-Vergabe-Plattform.

### **1.4 Einreichen des Angebots in Textform nach § 126 b BGB**

Das Angebot ist **in Textform nach § 126 b BGB** mit Hilfe der e-Vergabe einzureichen. Es handelt sich dabei um eine lesbare, unterschriftslose Erklärung, in der die abgebende Firma und die für sie handelnde Person genannt werden.

Diese Erklärung geben Sie bitte im Angebotsblatt - Anlage 1 – an der vorgesehenen Stelle ab, indem Sie im Bereich „Unterzeichnung“ die Felder „Firma“ und „Unterzeichner“ entsprechend befüllen. Ohne die Angaben muss das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen werden.

### **1.5 Fristen**

Bitte beachten Sie die folgenden Fristen:

#### **Ende der Angebotsfrist:**

Die Angebotsfrist endet am 09.03.2026, 12:00 Uhr.

Das Angebot muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die e-Vergabe-Plattform eingereicht worden sein.

#### **Einreichung von Bieterfragen:**

Bieterfragen werden gern beantwortet. Diese können über die e-Vergabe-Plattform bis zum 24.02.2026 gestellt werden.

#### **Zuschlagserteilung:**

Der Zuschlag erfolgt zeitnah nach Ablauf der Angebotsfrist.

#### **Bindefrist:**

Der Anbieter ist bis 30.04.2026 zum an sein Angebot gebunden.

## **1.6 Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften werden zugelassen. Dabei ist in jedem Fall zwingend anzugeben, welches Unternehmen der Bietergemeinschaft bevollmächtigt ist, für und gegen die Bietergemeinschaft Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

Ebenso sind die Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages.

Mitglieder der Bietergemeinschaft haften dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Eine Änderung der Bietergemeinschaft nach Abgabe des Angebotes ist nicht zulässig.

Die Erklärungen gemäß dem Formular „Unternehmensangaben und Eigenerklärungen zu Ausschlussgründen und zur Einhaltung von Rechtsvorschriften“ – Anlage 2 - sind entsprechend einzureichen.

## **1.7 Unterauftragnehmer**

Der Einsatz von Subunternehmern ist gemäß § 4 (4) VOL/ B zugelassen. Bei geplanter Übertragung von Teilen der ausgeschriebenen Leistung oder des gesamten Leistungsumfangs auf Subunternehmen ist für jedes Subunternehmen mit dem Angebot einzureichen:

- Erklärung des Bieters über Art und Umfang der zu übertragenden Leistung an das Subunternehmen
- Referenzen und Unternehmensprofil des Subunternehmens.
- Erklärungen gemäß dem Formular „Unternehmensangaben und Eigenerklärungen zu Ausschlussgründen und zur Einhaltung von Rechtsvorschriften“ – Anlage 2 - entsprechend einzureichen.

Die Zustimmung zum Einsatz des Subunternehmens wird abhängig von der Vorlage der o.a. Belege gemacht. Die Auftraggeberin behält sich vor, einen Subunternehmer wegen mangelnder Eignung und beim Vorliegen von Ausschlussgründen abzulehnen. Unvollständige oder fehlende Belege führen ebenfalls zur Ablehnung des Subunternehmens.

## **Kapitel 2.0 Durchführung der Angebotsauswertung**

Ihr Angebot wird in den nachstehenden fünf aufeinander folgenden Schritten ausgewertet:

### **1. Schritt: Formelle, sachliche und rechnerische Prüfung**

Ihr Angebot wird zunächst auf Vollständigkeit sowie auf die rechnerische und formelle Richtigkeit hin geprüft. (§ 56 Abs. 1 VgV)

## **2. Schritt: Prüfung von Ausschlussgründen und der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Ausführungsbedingungen**

Der Eignungsprüfung vorgeschaltet ist die Feststellung, dass Sie als Bieter nicht von den Ausschlussgründen gemäß §§ 42 (1) VgV betroffen sind und dass die Rechtsvorschriften nach § 128 Abs. 1 GWB sowie die Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Abs. 2 GWB von Ihnen beachtet werden – siehe Kapitel 3.0 -.

### **3. Schritt: Prüfung der Eignung als Bieter**

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen (§§ 45 und 46 VgV).

Einzelheiten zur Eignungsprüfung entnehmen Sie bitte Kapitel 3.0

### **4. Schritt: Angemessenheit des Preises**

Auf einer dritten Wertungsstufe wird die Angemessenheit der angebotenen Preise geprüft (§ 60 VgV). Sollten sich Zweifel an der Auskömmlichkeit Ihres Angebotspreises ergeben, wird sich die Vergabestelle mit einem konkret formulierten Auskunftsersuchen an Sie wenden.

### **5. Schritt: Zuschlagsprüfung**

In der vierten Stufe der Angebotswertung wird die Zuschlagsprüfung durchgeführt. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot - § 58 VgV.

Einzelheiten zur Zuschlagsprüfung entnehmen Sie bitte Kapitel 5.0

## **Kapitel 3.0 Eignungsprüfung**

### **3.1 Ausschlussgründe nach § 42 Abs. 1 VgV und Einhaltung von Rechtsvorschriften nach § 128 Abs. 1 GWB sowie Ausführungsbedingungen nach 128 Abs. 2 GWB**

#### **a) Ausschlussgründe nach § 42 Abs. 1 VgV**

Der Eignungsprüfung vorgeschaltet ist die Feststellung, dass Sie als Bieter nicht von den Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV betroffen sind.

Mit der Eigenerklärung Anlage 2 „Unternehmensangaben und Eigenerklärungen“ versichern Sie, dass keiner der Ausschlussgründe nach § 42 Abs. 1 VgV auf Sie zutrifft. Sollte hingegen einer oder mehrere Ausschlussgründe auf Sie zutreffen und sollten diese nicht geheilt werden können oder sind diese nicht verjährt, ist eine weitere Teilnahme am Verfahren nicht möglich.

**b) Einhaltung von Rechtsvorschriften nach § 128 Abs. 1 GWB**

Mit der gleichen Erklärung versichern Sie, dass Sie die Rechtsvorschriften nach § 128 Abs. 1 GWB bei der Auftragsaufführung beachten. Sollten Sie die Einhaltung der Rechtsvorschriften nicht zusichern können, ist eine weitere Teilnahme am Verfahren nicht möglich.

**c) Einhaltung der Ausführungsbedingungen nach § 128 Abs. 2 GWB**

Voraussetzung für die Zuschlagserteilung ist der sensible Umgang mit Daten. Dazu gehört auch der Schutz der Daten vor Einsichtnahme und Nutzung durch unbefugte Dritte.

1. Im Rahmen der Auftragserfüllung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dies betrifft Adressdaten von Kunden. Der Schutz dieser Daten ist gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten.

Aufgrund der Vorgaben der Ausschreibung erfolgt die Zusammenarbeit gleichberechtigt in Form der Datenschutzrechtlichen Zusatzvereinbarung – siehe dazu Anlage 10 –. Die „Datenrechtliche Zusatzvereinbarung“ ist geregelt in § 26 DSGVO. Er regelt die Zulässigkeit und die Modalitäten der Durchführung einer (Daten-) Verarbeitung durch gemeinsame Verantwortliche.

Da die Daten der Kunden beim Auftragnehmer verbleiben, sollen sie im Zuge der Auftragserledigung auch dort geschützt werden.

In der Datenschutzrechtlichen Zusatzvereinbarung sind dazu in §§ 2 und 3 konkrete Vorgaben enthalten. Hiernach hat die Auftragnehmerin die Sicherheit der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Bitte beschreiben Sie, wie Sie die folgenden Kriterien umsetzen:

1. Zutrittskontrolle
2. Zugangskontrolle
3. Zugriffskontrolle
4. Weitergabekontrolle
5. Eingabekontrolle
6. Auftragskontrolle
7. Verfügbarkeitskontrolle
8. Trennungskontrolle

Anhand dieses Anspruchs werden wir Ihr Ergebnis prüfen. Ein positives Resultat, d.h. alle Kriterien bei der Prüfung wurden umgesetzt, ist Voraussetzung für das Weiterkommen im Verfahren.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Prüfung/Verifizierung durch einen externen Berater durchführen zu lassen.

Während der Vertragslaufzeit ist die Auftragnehmerin berechtigt und verpflichtet, die Umsetzungsmaßnahmen vor Ort zu prüfen. Die Prüfungen können durch die Auftragnehmerin selbst oder einen Dritten erfolgen.

2. Auch sind Sie angehalten, Ihren Verschwiegenheitspflichten über bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse nachzukommen.

Mit der Eigenerklärung „Datenschutz und Verschwiegenheit“ – Eigenerklärung – Anlage 3 versichern Sie die Einhaltung der Verschwiegenheitserfordernisse.

Sollten Sie die Einhaltung nicht gewährleisten können, kann Ihr Angebot nicht im Verfahren bleiben.

**Die Erklärungen zu 3.1 a) + b) geben Sie mit der Eigenerklärung „Unternehmensangaben und Eigenerklärungen zu Ausschlussgründen und zur Einhaltung von Rechtsvorschriften“ – Anlage 2 – ab. Die Verbindlichkeit dieser Angaben bestätigen Sie durch das Angebotsblatt – Anlage 1.**

### **3.2 Aufbau und Struktur der Eignungsprüfung - (§§ 45 und 46 VgV):**

#### **Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit**

Der Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV ist erbracht,

1. wenn Sie in Form einer Liste – Anlage 13–

- mindestens drei geeignete Referenzen
- über die in den letzten drei Jahren erbrachten,
- wesentlichen Dienstleistungen
- mit jeweils ihrem Auftragswert
- des Erbringungszeitpunkts
- sowie des Empfängers

vorlegen.

Es handelt sich um ein Ausschlusskriterium. Durch die Referenzen soll der Nachweis erbracht werden, dass der Bieter den Auftrag bewältigen kann. Können die Referenzen nicht wie oben beschrieben nachgewiesen werden, kann die fachliche Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden.

## **4.0 Leistungsbeschreibung**

**- siehe Anlage 4 –**

## 5.0 Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

Zunächst (Stufe I) wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, ob dem Angebot die verlangte Bietererklärung zur Einhaltung der barrierefreien Gestaltung des Webshops gemäß Anlage 15 beiliegt.

Die Einhaltung der barrierefreien Gestaltung ist ein Ausschlusskriterium. Können Sie die Anforderungen nicht belegen, kann Ihr Angebot nicht im Verfahren bleiben.

Auf Stufe II wird anschließend die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes anhand des Preises und anhand der leistungsbezogenen Qualität bewertet (vgl. Punkt 5.1 und 5.2). In die Auswertung fließen Preis und Leistung zu jeweils 50 Prozent ein. Das wirtschaftlichste Angebot wird zum Schluss anhand der Einfachen Richtwertmethode Z (Kennziffer Wirtschaftlichkeit) = L / P (Leistung / Preis) ermittelt (vgl. Punkt 5.2).

Grundlage der Leistungsbewertung ist die Beantwortung des Kriterienkatalogs – Anlage 9 – – siehe Punkt 5.1 und 5.2 -. **Um die Qualität Ihres Angebots sachgerecht beurteilen und bewerten zu können, werden Sie um Beantwortung der dort aufgeführten Fragen gebeten.**

## 5.1 Aufbau und Struktur der Leistungsprüfung

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit Ihres Angebots erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die in der Kriterien Hauptgruppe (KHG) „Leistung“ wie folgt zusammengefasst und strukturiert sind:

Um die Qualität Ihres Konzeptes sachgerecht und objektiv beurteilen und bemessen zu können, werden unter der Kriterienhauptgruppe (KHG) „Qualität der Leistung“ die folgenden Kriteriengruppen (KG) gebildet:

- KG 1 „Allgemeines“,
- KG 2 „Versand der Publikationen“
- KG 3 „Vertrieb und Webshop“
- KG 4 „Reporting“

Gemäß der Matrix – Anlage 8 - werden diese Kriteriengruppen wiederum gegliedert in verschiedene Einzelkriterien (das „B“ kennzeichnet das Kriterium als sog. Bewertungskriterium). So wird die Kriteriengruppe KG 1 „Allgemeines“ gegliedert in die Einzelkriterien B 1.1 „Erreichbarkeit“ und B 1.2 „Datenschutz“; die Kriteriengruppe KG 2 „Versand der Publikationen“ in die Einzelkriterien B 2.1 „Formate“, B 2.2 „Belieferung Messestände“ und B 2.3 „Abtransport Messestände“. Die Gliederung der Kriteriengruppen K 3 und KG 4 setzt sich entsprechend fort (siehe Matrix).

In der Bewertungsmatrix wurden die Kriterienhauptgruppe, die Kriteriengruppen und die Einzelkriterien mit sog. Gewichtungspunkten (GP) versehen; diese geben die Bedeutung des Kriteriums wieder.

Die Gesamtzahl von 1000 GP auf der Ebene der Kriterienhauptgruppe wurde auf die Kriteriengruppen KG 1 – KG 3 vollständig heruntergebrochen. Von dort erfolgte jeweils die Verteilung der gesamten GP auf die Einzelkriterien.

Die Bewertung Ihres Angebots erfolgt auf der Ebene der Einzelkriterien.

Für diese Leistungsbewertung werden Ihre Ausführungen pro Einzelkriterium zunächst mit Bewertungspunkten (=BP) von 0 – 10 „benotet“. Die Zielerfüllungsgrade, also die Voraussetzungen für die „Benotung“, entnehmen Sie bitte ebenfalls der Matrix.

Die Bewertungspunkte werden anschließend mit den Gewichtungspunkten multipliziert, um die Leistungspunkte (=LP) zu erhalten. Die errechneten Leistungspunkte werden addiert.

## **5.2 Auswertung und Zuschlag**

Die Gesamtsumme der Leistungspunkte und der errechnete Angebotspreis werden mittels der Einfachen Richtwertmethode zu gleichen Teilen ins Verhältnis gesetzt. Der so errechnete Quotient entscheidet über Ihren Platz im Ranking des wirtschaftlichsten Angebots.

Die Preise sind in das Angebotsblatt – Anlage 1 – einzutragen. Beachten Sie auch hierzu die „Erläuterungen zur Preisberechnung im Angebotsblatt“ – Anlage 12

## **6.0 Anlagenliste**

Der Vergabeunterlage sind folgende Anlagen beigelegt. Bitte informieren Sie die Vergabestelle, wenn die Anlagen unvollständig sind.

Anlage 1)	Preisblatt für Angebot
Anlage 2)	Unternehmensangaben und Eigenerklärungen
Anlage 3)	Eigenerklärung zur Einhaltung des Datenschutzes
Anlage 4)	Leistungsbeschreibung
Anlage 5)	Informationen über die E-Vergabe (Elektronische Vergabe)
Anlage 6)	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der BAuA – ZAV -
Anlage 7)	Vertragsentwurf
Anlage 8)	Bewertungsmatrix Zuschlag
Anlage 9)	Antwortkatalog Zuschlag
Anlage 10)	Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung – DSVVO –
Anlage 11)	nicht belegt
Anlage 12)	Erläuterungen zum Angebotspreis
Anlage 13)	Antwortkatalog Referenzen
Anlage 14)	Preisblatt für Handlingskosten (Bedarfspositionen)
Anlage 15)	Erklärung BITV

**7.0 Dem Angebot sind die folgenden Nachweise / Belege beizufügen:**

Anlage 1) Preisblatt für Angebot

Anlage 2) Unternehmensangaben und Eigenerklärungen

Anlage 9) Antwortkatalog Zuschlag

Anlage 10) Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung – DSVVO — paraphiert –

Anlage 13) Antwortkatalog Referenzen